

**Satzung
vom 3.8.2015**

**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Weilersbach (BGS – WAS)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weilersbach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Weilersbach vom 14.07.2011 (BGS-WAS):

Artikel 1

§ 9 der BGS-WAS erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

Artikel 2

Nach § 9 der BGS-WAS wird folgender § 9a in die BGS-WAS eingefügt:

§ 9a Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt 2 Euro für jeden gemeindlichen Wasserzähler pro Monat.

Artikel 3

§ 10 der BGS-WAS erhält folgende Fassung:

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,48 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,48 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird weder ein Bauwasserzähler noch ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird für Bauwasser eine Pauschale von 50 EURO pro Bauvorhaben verrechnet.

Artikel 4

§ 11 der BGS-WAS erhält folgende Fassung:

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Monatsgrundgebührenschild.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.10.2015 in Kraft.

Weilersbach, 3.8.2015

Gerhard Amon
Erster Bürgermeister